

Beschlußempfehlung
des
Ausschusses für das Gesundheitswesens
vom 12. September 1990

zum
A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 25. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
zur Errichtung von Krankenkassen
- Kassenerrichtungsgesetz -

mit den in der Anlage beigefügten Änderungen.

Dr. Martina Schönebeck
Vorsitzende

Anlage zur Drucksache Nr. 172 a

Änderungsvorschläge zur Drucksache Nr. 172

- § 35 Buchstabe b) - erweitert

"b) beitragsfrei, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Entgeltzahlung fortbesteht, längstens jedoch für einen Monat, im Falle eines rechtmäßigen Arbeitskampfes bis zu dessen Beendigung."

- § 46 letzter Satz - ersatzlos gestrichen

"Mit Bekanntgabe dieses Gesetzes sind alle erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung der Krankenkassen im Namen und für Rechnung der jeweiligen Krankenkassen zu treffen. Die Errichtung der Krankenkassen wird frühestens am 1. Januar 1991 wirksam."

- § 52 - erweitert

"Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft."